

# Patientenverfügungen

DSA Petra Prangl, MBA

# Patientenverfügungen

- Verbindlich
- beachtlich

Vorsorgevollmacht -  
Sachwalterschaft

Vertretungsbefugnis

# Patientenverfügung – Gesetzliche Regelung

- Bundesgesetz über Patientenverfügungen
- (Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG)
- in Kraft seit 1. Juni 2006

# Patientenverfügung ist eine

Willenserklärung betreffend

- Ablehnung einer medizinischen Maßnahme für den Zeitpunkt der Behandlung, in dem der Patient/die Patientin nicht mehr
- einsichts-,
- urteils- oder
- äußerungsfähig ist.

# Beweggründe

- Schwere chronische Krankheit
- Erleben des Leidens eines Angehörigen oder Bekannten
- Weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen
- Beruflicher Umgang mit Schwerstkranken
- sonstige.....

# Wer kann eine Patientenverfügung errichten?

- Eine Patientenverfügung kann nur der Patient selbst, also höchstpersönlich errichten. Die Errichtung durch Angehörige, Sachwalter oder sonstige Vertreter ist nicht zulässig.
- Allgemeine Einsichts- und Urteilsfähigkeit

# Was kann verfügt werden?

- abgelehnte medizinische Behandlungen,
- im Falle des Verlustes der Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- konkret beschrieben

## kann!!

- Wünsche für die letzte Lebensphase
- Namen und Anschrift konkrete **Vertrauenspersonen**



# Kein Gegenstand der Verfügung



- Aktive Sterbehilfe
- Therapie von behandlungspflichtigen Krankheiten
- Das Unterlassen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, welches die Mitbewohner und das Pflegepersonal schwer beeinträchtigen oder gar gefährden könnte



# Verbindliche Patientenverfügung

## Formelle Voraussetzungen

- **Konkrete Beschreibung** der abgelehnten medizinischen Behandlungen bzw.
- Eindeutiges Hervorgehen aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung
- Zutreffende Einschätzung der Folgen durch Patienten
- Eine umfassende **ärztliche Aufklärung** ist notwendig.
- Die Patientenverfügung ist **schriftlich** vor einem **Notar**, **Rechtsanwalt** oder rechtskundigen Mitarbeiter einer **Patientenvertretung** zu errichten, wobei auch eine Rechtsbelehrung durchzuführen ist.
- Die Patientenverfügung muss noch gültig sein, das heißt, sie darf nicht widerrufen oder älter als 5 Jahre sein

# Errichtung und Rechtsbelehrung

- **Erkundigen Sie sich, welches Honorar beim Rechtsanwalt oder beim Notar zu bezahlen ist.**
- Der Patienten- und Behindertenanwalt führt die für eine verbindliche Patientenverfügung notwendigen Rechtsbelehrungen und Beurkundungen kostenlos durch
- Bringen Sie zum Termin für die Errichtung und Rechtsbelehrung jedenfalls einen **amtlichen Lichtbildausweis** mit.

# Inhalt der Rechtsbelehrung

- **Arzt muss befolgen**
- Nicht die Angehörigen verständigen oder Sachwalter
- **Alternative beachtliche Patientenverfügung**
- **unwirksam**
- **Notfall**
- **jederzeit widerrufbar**
- **5 Jahre gültig** und verlängern
- Zwang zur Patientenverfügung

# Beachtliche Patientenverfügung

Eine beachtliche Patientenverfügung dient jedenfalls den behandelnden Ärzten als **Orientierungshilfe** zur Erforschung Ihres mutmaßlichen Willens, falls Sie diesen nicht mehr äußern können.

# Vorschlag Vorgehensweise verbindliche Patientenverfügung

- Informationen einholen
- **schriftliches Konzept**, mit Vertrauenspersonen und mit Arzt, der auch die ärztliche Aufklärung durchführt, besprechen – Arzttermin vereinbaren
- Patientenverfügung fertig stellen und vom Arzt die notwendigen Beurkundungen einholen.
- Termin mit einem Notar, Rechtsanwalt oder der Patientenanwaltschaft. - **amtlichen Lichtbildausweis** mit.
- Deponieren von **Kopien** bei Arzt und den benannten Vertrauenspersonen.
- **Hinweiskarte** bei sich tragen (zB in der Geldbörse oder im Führerscheinetui)

# Materialien

- **Formulare :**  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) → Bürgerservicestellen →  
Patienten & Behindertenanwalt

# Vorsorgevollmacht - Sachwalterschaft

- Ein/e SachwalterIn wird dann bestellt, wenn die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen nicht mehr gegeben ist und andere Maßnahmen (z.B. Vertretungsbefugnis) nicht ausreichen.
- vor dem Verlust der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit bestimmen, wer Interessen vertreten soll.
- Die/der Bevollmächtigte muss zustimmen.
- Angelegenheiten detailliert angeben -
- Notariatsakte empfohlen
- „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis ÖZVV“

# Vertretungsbefugnis

- Erledigung der Alltagsgeschäfte, die Organisation der allenfalls erforderlichen Pflege, die Entscheidung über medizinische Maßnahmen, die Entscheidung über die Festlegung des Wohnsitzes, die Beantragung von Leistungen (z. B. Pflegegeldantrag, Wohnbeihilfen, Rezeptgebührenbefreiung, Rundfunkgebührenbefreiung, Telefonkostenzuschuss, Versicherungsleistungen)
- **Nur nächste Angehörige** zählen die/der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin/Ehegatte, die/der Lebensgefährtin/Lebensgefährte (wenn sie/er mit der/dem Betroffenen bereits seit mindestens drei Jahren zusammenlebt), sowie volljährige Kinder bzw. die eigenen Eltern.